

Vier Irrtümer des Umgangs- und Sorgerechtes



RAin Franziska Engelmann

1. *Als sorgeberechtigter Elternteil kann ich bestimmen, wer bei den Umgängen des anderen anwesend sein soll.*

Falsch, denn während der Umgangskontakte kann der Elternteil, welcher das Kind bei sich hat, bestimmen, was er in dieser Zeit unternimmt und welche Personen er trifft. Er darf darin nur dann beschränkt werden, wenn das Kindeswohl gefährdet ist. Als Umgangsberechtigter ist man berechtigt, das Kind mit zu seinen Eltern zu nehmen oder

es dem neuen Lebenspartner zu angebrachter Zeit vorzustellen, auch wenn der andere Elternteil sich ausdrücklich dagegen ausspricht.

2. *Wenn ich mit dem Kind in den Urlaub fahre, benötige ich nicht die Zustimmung des anderen Sorgeberechtigten.*

Es kommt darauf an, denn zum Sorgerecht gehört auch die Bestimmung des Ferienortes. Der andere Elternteil kann dann der Reise widersprechen, wenn es sich bei dem Urlaubsziel um ein Land handelt, welches in einem politischen Krisengebiet liegt. So hat das OLG Frankfurt (Az.: 5 UF 206/16) am 21.07.2016 entschieden, dass es bei einer Reise in die Türkei nach Ausrufung des Ausnahmezustandes der Zustimmung beider Elternteile bedurfte.

3. *Derjenige, bei dem das Kind den Lebensmittelpunkt hat, darf bestimmen, welchen Kindergarten das Kind besuchen*

oder wo es eingeschult wird.

Falsch, denn dabei handelt es sich gerade nicht um eine Angelegenheit des alltäglichen Lebens. Vielmehr müssen die sorgeberechtigten Elternteile gemeinsam über die Betreuungs- und Ausbildungsstätte entscheiden.

4. *Großeltern oder Stiefvater haben generell keinen Anspruch auf Umgang mit dem Kind.*

Falsch, denn nach § 1685 BGB gibt es einen Anspruch auf Umgang des Kindes mit anderen Bezugspersonen, wenn es dem Kindeswohl dient. Voraussetzung ist, dass eine sozial-familiäre Beziehung zu dem Kind besteht und die Bezugsperson für das Kind in der Vergangenheit oder Gegenwart tatsächlich Verantwortung getragen hat. Dieser Anspruch kann vor dem Familiengericht geltend gemacht werden, wenn der Umgang verwehrt wird.

Sprechen Sie uns an.



Rechtsanwälte

Dr. Frank Engelmann

Franziska Engelmann

Christine Melerowicz-Engelmann

Tel. (03301) 20 09 30

Tel. (03301) 20 09 40

Fax (03301) 20 09 50

info@rechtsanwalt-oranienburg.de

Dr.-Heinrich-Byk-Straße 1
16515 Oranienburg

Zweigniederlassung: Rosenkavalierplatz 18
81925 München

www.rechtsanwalt-oranienburg.de